

TE UVS Niederösterreich 1997/09/02 Senat-B-97-026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.1997

Spruch

I.

Die Beschwerde wird - soweit sie sich auf § 81 Abs 1 SPG stützt - gemäß § 67 c Abs 4 AVG zurückgewiesen.

II.

Die Beschwerde wird - soweit sie sich auf § 81 Abs 2 SPG stützt - gemäß § 67 c Abs 4 AVG abgewiesen.

III.

Der Antrag auf Kostenersatz wird gemäß § 79 a Abs 1 AVG abgewiesen.

Text

I.

Der Beschwerdeführer bringt mit seiner an den UVS NÖ gerichteten Beschwerde vor, am 6.8.1997 habe ein (österr.) Grenzkontrollorgan bei seiner Ausreise mit dem Pkw über den Grenzübergang D***** seinen (der Nummer nach näher bezeichneten) österreichischen

Reisepaß kontrolliert und durch Anbringung eines Ausreisevermerkes (Stempel) auf Seite

5 des Reisepasses die Ausreise ersichtlich gemacht. Der Anbringung des "Sichtvermerkes" sei kein Verwaltungsverfahren vorausgegangen, es

habe sich dabei auch nicht um die Vollstreckung eines Bescheides oder einer Gerichtsentscheidung gehandelt, weshalb eine Maßnahme unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt vorliege, welche hiermit gemäß § 88 Abs 1 und 2 SPG bekämpft werde.

Für die Ersichtlichmachung der Ausreise bestehe keine Rechtsgrundlage. Sie sei in Ausübung der Sicherheitspolizei (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG, § 3 SPG) erfolgt, jedoch

gesetzlos, weshalb er in seinem gemäß § 87 SPG einfachgesetzlich gewährleisteten

Recht auf Gesetzmäßigkeit sicherheitspolizeilicher Maßnahmen verletzt worden sei.

Ein- und Ausreise aus dem Bundesgebiet stelle auch ein personsbezogenes Datum dar,

an deren Geheimhaltung ein gemäß § 1 DSGVO schutzwürdiges Interesse bestehe.

Die Ersichtlichmachung der Ausreise in einer öffentlichen Urkunde, die in zahlreichen

Lebenslagen, insbesondere Behörden gegenüber vorgelegt werden müsse, stelle einen Eingriff dar, der nur unter den Voraussetzungen des Art 8 Abs 2 EMRK zulässig sei.

Die fehlende Notwendigkeit dieser Maßnahme verstoße weiters gegen

Art 2 und Art 3 des

4 ZP EMRK.

Der Reisepaß sei außerdem sein Eigentum. Die Anbringung eines Stempels greife in die

freie Nutzung seines Eigentums ein. Er erachte sich daher auch in seinem gemäß Art 1 1

ZP EMRK und Art 5 StGG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht

auf Eigentum

verletzt.

Mit der gesetzlosen, nicht notwendigen und unverhältnismäßigen

Ersichtlichmachung der Ausreise würden jedermann (z.B. in- und ausländischen Grenzkontrollbehörden,

ausländischen Vertretungsbehörden bei der Visaerteilung), der in seinen Reisepaß

Einsicht nehme, Grenzübertritte offengelegt und damit sein gemäß Art 2 Abs 2 4 ZP

EMRK und gemäß Art 3 Abs 2 4 ZP EMRK verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht

auf Verlassen des Bundesgebietes und auf freie Einreise verletzt.

Es werde deshalb die kostenpflichtige Feststellung der geltend gemachten

Rechtsverletzungen und die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung begehrt.

Der Beschwerde waren Fotokopien der Seiten 2/3 und 4/5 angeschlossen.

Auf Seite 5 (RAUM FÜR AMTLICHE VERMERKE DER BEHÖRDE) war der Stempel

REPUBLIK ÖSTERREICH

06.AUG.97 Aus

D***** 5

angebracht.

II.

Dazu hat der UVS NÖ erwogen:

Gemäß § 67 a Abs 1 Z 2 AVG entscheiden die UVS über Beschwerden von Personen, die

behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher

Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein.

Gemäß § 88 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) erkennen die unabhängigen Verwaltungssenaten über Beschwerden von Menschen die behaupten (Abs 1) durch die Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder (Abs 2)

auf andere Weise durch die Besorgung der Sicherheitsverwaltung in ihren Rechten verletzt worden zu sein, sofern dies nicht in Form eines Bescheides erfolgt ist.

Bei der nach § 88 Abs 1 SPG geregelten Beschwerdemöglichkeit handelt es sich um kein selbständiges Rechtsinstitut, sondern um einen Fall der im B-VG und AVG vorgesehenen sogenannten Maßnahmenbeschwerde, die es ohne ausdrückliche Erwähnung im SPG auch in Ansehung spezifisch sicherheitspolizeilicher Maßnahmen in gleicher Weise gäbe.

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH ist Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen eine behauptete "faktische Amtshandlung", daß sie gegen die Anwendung von Gewalt oder eine normative Anordnung, bei deren Nichtbefolgung mit

einer unmittelbaren Sanktion gerechnet werden müßte, gerichtet ist:

erforderlich ist daher

die Anwendung physischen Zwanges oder die Erteilung eines Befehles

mit

unverzöglichem Befolgungsanspruch.

Auch nach der Rechtsprechung des VwGH ist physischer Zwang oder unmittelbare Befehlsgewalt Voraussetzung für die Wertung einer Amtshandlung als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.

Weil dem als rechtswidrig bekämpften Organhandeln die ausgeführten Voraussetzungen

einer sog. faktischen Amtshandlung fehlen, war die Beschwerde - soweit sie sich auf § 88 Abs 1 SPG stützt - gemäß § 67c Abs 4 AVG zurückzuweisen.

Mit der Regelung des § 88 Abs 2 SPG wird auch "schlichtes Polizeihandeln", sofern es in Rechte eingreift, beim UVS einklagbar.

Der rechtspolitischen Zielsetzung zufolge (vgl die RV, 148 Blg NR 18. GP, 53) muß es sich um solche Tätigkeiten der Organe der Sicherheitsverwaltung handeln, die ein Mindestmaß an unmittelbarer Außenwirksamkeit aufweisen und sich, wenn auch nicht in der Form körperlichen Zwanges oder in Befehlsform, individuell gegen den Rechtsunterworfenen richtet.

Der Beschwerdeführer hat einen der Grenzkontrollpflicht unterliegenden Grenzübertritt vorgenommen, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes waren innerhalb des Grenzkontrollbereiches

ermächtigt, seine Identität festzustellen. Sie haben durch die Anbringung des Stempels an der dafür im Reisepaß vorgesehenen Stelle ("Raum für amtliche Vermerke der Behörde") die durchgeführte Kontrolle und die damit verbundene

Erlaubnis zum Grenzübertritt auf zweckmäßige, einfache, rasche und kostensparende Weise bestätigt und gleichzeitig den Grenzkontrollpflichtigen in die Lage versetzt, seinen erlaubten Grenzübertritt innerhalb des Grenzkontrollbereiches jederzeit nachzuweisen (§§ 11, 12 GrekoG).

Ein Eingriff in Rechte kann aus diesem "schlichten Polizeihandeln" nicht abgeleitet werden.

Die Beschwerde war daher - soweit sie sich auf § 88 Abs 2 SPG stützt - gemäß § 67c Abs 4 AVG abzuweisen.

Da der Beschwerdeführer nicht obsiegt hat, war sein Antrag auf Kostenersatz gemäß § 79a Abs 1 AVG als unbegründet abzuweisen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at